

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 07.01.2026

Az.: 10 K 35/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	09:30 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Breitungen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Breitungen	---, 1477/24	Gebäude- und Freifläche	Schulstraße 2, 98597 Breitungen/Werra	329	688 BV 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude.

Wohnhaus:

Baujahr vermutlich Anfang des 20. Jh. bzw. 20er Jahre des 20. Jh., offensichtlich grundlegende Sanierung und Modernisierung in den 90er Jahren des 20. Jh., Mauerwerksbau, vermutlich voll unterkellert, Hauptgebäude eingeschossig, Mansardengeschoss, ausgebauter Dachboden, Anbau eingeschossig.

Nebengebäude/Garage:

Baujahr ca. 1966, tlw. älter, offensichtlich geringfügige Sanierung und Modernisierung in den 90er Jahren des 20. Jh., Mauerwerksbau, eingeschossig, giebelseitiges Garagentor, vermutlich befriedigender Zustand.

Hinweis:

Die Bewertung war nur nach dem äußeren Anschein möglich.

Verkehrswert:

133.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.